

Merkblatt zum Auskunftersuchen an den Arbeitgeber über Anrechte aus einer betrieblichen Altersversorgung

Der Versorgungsträger ist verpflichtet, dem Gericht den Wert des Ehezeitanteils und einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes einschließlich einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Berechnung sowie die für die Teilung maßgeblichen Regelungen mitzuteilen (§ 220 Abs. 4 FamFG).

Die Angaben zu den erforderlichen Werten sind in den Auskunftsbogen einzutragen. Die Berechnung soll auf einem gesonderten Blatt beigelegt werden.

1. **Anrechte** sind Anwartschaften auf Versorgungen oder Ansprüche aus laufenden Versorgungen. Hierbei sind alle Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz unabhängig von der Leistungsform (Rente, Kapital) einzubeziehen. Umfasst sind sämtliche Gestaltungsmöglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge, also
 - Direktzusagen
 - Zusagen auf Leistungen aus Pensionskassen
 - Zusagen auf Leistungen aus Unterstützungskassen
 - Zusagen auf Leistungen aus Direktversicherungen
 - Zusagen auf Leistungen aus Pensionsfonds
2. Maßgeblich für die **Unverfallbarkeit** ist der Zeitpunkt Ihrer Auskunftserteilung.

Die Unverfallbarkeit kann sich insbesondere ergeben aus

- § 1b des Betriebsrentengesetzes
- der Versorgungsordnung, der Betriebsvereinbarung bzw. dem Einzelvertrag, wenn die hierin vorgesehene Unverfallbarkeitsregelung günstiger ist als die gesetzliche Regelung.

Bei einer endgehaltsbezogenen (auch: einkommensdynamischen) Versorgung, bei der der Arbeitnehmer jährlich einen bestimmten Prozentsatz seines Endgehalts als Betriebsrente erhält, ist nur der Teil der Versorgung unverfallbar und damit in die Entscheidung einzubeziehen, der sich aus dem Prozentsatz des Einkommens am Ende der Ehezeit ergibt. Hinsichtlich des verbleibenden verfallbaren Teils kommt ein späterer schuldrechtlicher Ausgleich in Betracht. Da das Gericht in den Entscheidungsgründen auf noch nicht ausgeglichene Anrechte hinweisen muss, ist die Angabe, ob es sich um eine endgehaltsbezogene Versorgung handelt, erforderlich.

3. Der **Ehezeitanteil** ist der Anteil des Anrechts, der in der Ehezeit (im Sinne des § 3 Abs. 1 VersAusglG) erworben wurde. Er ist nach Maßgabe des § 45 VersAusglG von dem Versorgungsträger zu berechnen.

Zunächst ist der Wert des bis zum Ende insgesamt bestehenden Anrechts nach § 45 Abs. 1 VersAusglG zu berechnen. Dieser Wert kann entweder als Rentenbetrag nach § 2 des Betriebsrentengesetzes oder als Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes ermittelt werden. Dauerte die Betriebszugehörigkeit bei Ehezeitende noch an, so ist für die Berechnung zu unterstellen, dass die Betriebszugehörigkeit zum Ende der Ehezeit beendet wurde.

Anschließend ist der Ehezeitanteil des ermittelten Anrechts nach § 45 Abs. 2 VersAusglG zu berechnen. Wenn möglich, ist eine unmittelbare Bewertung nach § 39 VersAusglG vorzunehmen. Danach entspricht der Ehezeitanteil dem Umfang der auf die Ehezeit entfallenden Bezugsgröße, zum Beispiel dem in der Ehezeit gebildeten Deckungskapital oder den in der Ehezeit geleisteten Beiträgen. Ist eine unmittelbare Bewertung nicht

möglich, weil sich der Wert des Anrechts nicht (allein) aus einer unmittelbar bestimmten Zeiträumen zuzuordnenden Bezugsgröße ergibt, ist der Ehezeitanteil zeiträtierlich zu berechnen. Dazu ist der nach § 2 Abs. 1 des Betriebsrentengesetzes ermittelte Wert mit dem Quotienten zu multiplizieren, der aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis maximal zum Ehezeitende zu bilden ist.

4. Der **Ausgleichswert** ist der Wert, der von dem Ehezeitanteil des Anrechts auf die ausgleichsberechtigte Person zu übertragen ist, um die Halbteilung des Anrechts zu realisieren.
5. Nach § 13 VersAusglG kann der Versorgungsträger die **bei der internen Teilung entstehenden Kosten** jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, sofern sie angemessen sind. Wird eine derartige Verrechnung vorgenommen, so ist dies gesondert und mit nachvollziehbarer Berechnung zu erläutern.
6. Falls es sich bei dem vorgeschlagenen Ausgleichswert nicht um einen Kapitalwert handelt, hat der Versorgungsträger einen Vorschlag für einen **korrespondierenden Kapitalwert** (§§ 5 Abs. 3, 47 VersAusglG) zu unterbreiten. Der korrespondierende Kapitalwert entspricht dem Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für sie ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes zu begründen. Für ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes gilt der Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes als korrespondierender Kapitalwert (§ 47 Abs. 3 VersAusglG).
7. Das Gesetz sieht grundsätzlich die **interne Teilung** jedes Anrechts vor.

Die **interne Teilung** muss die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen (§ 11 Abs. 1 VersAusglG). Der ausgleichsberechtigten Person muss insbesondere der gleiche Risikoschutz gewährt werden; der Risikoschutz kann auf eine Altersversorgung beschränkt werden, wenn der Versorgungsträger für das nicht abgesicherte Risiko einen zusätzlichen Ausgleich bei der Altersversorgung schafft. Dies ist ggf. näher zu erläutern.

Die **externe Teilung** ist nur möglich, wenn

- a) die ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger eine externe Teilung vereinbaren (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG) *oder*
- b) der Versorgungsträger die externe Teilung verlangt und der Ausgleichswert bei einem Rentenbetrag höchstens 2 Prozent und bei einem Kapitalwert höchstens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG) *oder*
- c) bei einem Anrecht aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse der Versorgungsträger die externe Teilung verlangt und der Ausgleichswert als Kapitalwert höchstens die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 159 und 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht (§ 17 VersAusglG).

Die externe Teilung kann deshalb nur verlangt werden, wenn entweder die Grenzen von § 14 oder § 17 VersAusglG eingehalten sind oder eine Vereinbarung mit der ausgleichsberechtigten Person geschlossen wird.

8. Auf § 29 VersAusglG wird ausdrücklich hingewiesen. § 29 VersAusglG lautet: „Bis zum wirksamen Abschluss eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich ist der Versorgungsträger verpflichtet, Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person zu unterlassen, die sich auf die Höhe des Ausgleichswerts auswirken können.“